

## Übermittlung der Verbrauchsdaten

### A. Umfang und Fristen

Der Netzbetreiber übermittelt die folgenden Daten innerhalb der genannten Fristen an den Netzkunden bzw. des von ihm benannten Dritten (Lieferant oder Bilanzkreisverantwortlicher):

1. Bei Standard-Lastprofilentnahmestellen teilt der Netzbetreiber dem Netzkunden oder dem von ihm benannten Dritten die für die Verbrauchsabrechnung erforderlichen Daten spätestens 28 Tage nach Ablesung mit. Gleiches gilt für den Zählerstand bei Beginn der Netznutzung. Bei Nichterreichbarkeit des Zählers stellt der Netzbetreiber plausible Ersatzwerte innerhalb der vorgenannten 28 Tage bereit. Die Mitteilung erfolgt in dem von der Regulierungsbehörde festgelegten Format, bis zu dessen Festlegung erfolgt die Übermittlung schriftlich mit Rechnungsstellung.
2. Bei Anwendung des analytischen Verfahrens: Der Netzbetreiber stellt dem Netzkunden oder dem von ihm benannten Dritten regelmäßig die auf 1000 kWh/a normierten Restlastanteile je Kundengruppe des vergangenen Monats im von der Regulierungsbehörde vorgegebenen Format zur Verfügung, sobald der Netzbetreiber die Bilanzierung dieses Monats abgeschlossen hat. Bis zur Festlegung durch die Regulierungsbehörde erfolgt die Übermittlung im Format MSCONS.
3. Bei Entnahmestellen mit registrierender ¼-h-Leistungsmessung werden dem Netzkunden oder dem von ihm benannten Dritten die mittels Fernauslesung ermittelten Einzellastgänge am nächsten auf die Ermittlung folgenden Werktag, jedoch – sofern von der Regulierungsbehörde keine werktägliche Bereitstellung als Vorgabe festgelegt wurde – spätestens am 5. Werktag des auf die Netznutzung folgenden Monats mitgeteilt. Erfolgt keine Fernauslesung oder ist diese gestört, teilt der Netzbetreiber dem Netzkunden oder dem von ihm benannten Dritten die vorgenannten Daten bei einer werktäglichen Bereitstellung bis spätestens zum 8. Werktag nach Netznutzung, bei einer monatlichen Bereitstellung bis spätestens zum 8. Werktag des auf die Netznutzung folgenden Monats mit. Unplausible oder fehlende Werte sind durch Ersatzwerte zu ersetzen und werden als solche gekennzeichnet.
4. Soweit vorhanden, teilt der Netzbetreiber auf Verlangen des Netzkunden gegen Entgelt die historischen Daten über die Entnahmen der Entnahmestellen mit registrierender ¼-h-Leistungsmessung der letzten zwölf Monate mit. Der Netzkunde hat dem Netzbetreiber den entsprechenden Aufwand zu vergüten.
5. Den Summenlastgang des Netzkunden teilt der Netzbetreiber dem Netzkunden spätestens am 8. Werktag des der Netznutzung folgenden Monats mit.

## **B. Datenformate**

Soweit die Regulierungsbehörde abweichende Festlegungen oder Vorgaben nach § 27 Abs. 1 Nr. 11 oder § 22 Satz 2 StromNZV macht, gelten diese vorrangig; über die Einzelheiten der Umsetzung werden sich die Parteien einvernehmlich verständigen.